



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/416/2022**

Geschäftsbereich
Dezernat I

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Finanzausschuss	21.11.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	22.11.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	14.12.2022	Entscheidung	öffentlich

TOP **Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Budget 45.01 - Jugendamt**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz genehmigt die überplanmäßigen Aufwendungen im **Budget 45.01 – Jugendamt**; in Höhe von **4.750.500 €**.

Finanzielle Auswirkungen:

Belastungen im laufenden Haushaltsjahr: 55.833.500 €

Gesamtbelastung auf den Buchungsstellen gesamt: **60.584.000 €**

Begründung

Unter dem Leitprinzip des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat, ist das Jugendamt verpflichtet, für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien eine Vielzahl von Angeboten zur Verfügung zu stellen. Um dem individuellen Bedarf jeweils gerecht werden zu können, sind unterstützende, begleitende und ergänzende Leistungen vorzuhalten. Dabei ist das Subsidiaritätsprinzip (gem. § 4 SGB VIII) zu beachten. Ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote werden deshalb vorrangig von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht.

Das Jugendamt hat den gesetzlichen Auftrag, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und zu unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, sowie mitzuhelfen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien wie auch eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten bzw. zu schaffen.

Die Erfüllung dieser Herausforderungen ist in einigen Bereichen nur durch die Bereitstellung z. T. sehr kostenintensiver Maßnahmen, Leistungen und Angebote zu erreichen.

Der Haushalt 2022 des Jugendamtes wurde mit einem Budget in Höhe von 55.833.500 € geplant. Die Hochrechnung zum III. Quartal 2022 ergibt ein Budget in Höhe von 60.584.000 €. Somit ist ein Defizit in Höhe von 4.750.500 € zu verzeichnen, welches sich aus den Mehraufwendungen in folgenden Buchungsstellen zusammensetzt:

Produkt: 36.3.2.01. - Buchungsstelle 36.3.2.01.433211 – Betreuung Vater – Kind/

Mutter – Kind: 941.000 €

Die Leistung wird notwendig, wenn ein Alleinerziehender aufgrund seiner Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Erziehung; Betreuung und Pflege seines Kindes/seiner Kinder braucht.

In der Leistung nach § 19 SGB VIII ist es in den letzten Haushaltsjahren nicht gelungen die Fallzahlen zu senken. Ein großes Problem stellt die steigende Tendenz im Bereich der Suchtproblematik (z.Bsp. Alkohol, Crystal) und/oder die Zunahme von psychischen Erkrankungen der Eltern dar.

Wenn Mütter oder Väter mit ihren Kindern dieses Leistungsangebot länger als 3 Monate in Anspruch nehmen (müssen), ist dies zwingend mit der Aufgabe ihrer bisherigen Wohnung verbunden. Deshalb gestaltet sich die Verselbständigung häufig relativ aufwendig.

Ein weiterer Grund für die hohen Aufwendungen sind die gestiegenen Entgelte aufgrund der politischen Lage.

Produkt: 36.3.3.01. - Buchungsstelle 36.3.3.01.433212 – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34: 1.495.000 €

Im Bereich der Heimerziehungen sind, ursächlich ebenfalls durch die Auswirkungen der Pandemie bedingt, hohe Fallzahlen zu verzeichnen. Es gibt einen deutlichen Anstieg von jugendlichen Selbstmelder*innen in der Inobhutnahme, die nach dieser oder bereits mehrfach durchgeführten Schutzmaßnahmen nicht mehr in die elterliche Obhut zurückkehren möchten. Die Problemlagen haben sich multipliziert, wie weggebrochene Gefüge in Schule, Kita, Hort, das Zusammenleben auf engstem Raum mit tlw. mehreren Geschwisterkindern, der mangelnden elterlichen Kompetenz, Kinder zu beschäftigen, zu beschulen, die Zunahme psychischer Erkrankungen bei den Erwachsenen aber auch bei den

Kindern, verstärkte Beobachtung von sexueller und psychischer Gewalt gegenüber den Kindern.

So stiegen die Fallzahlen von durchschnittlich 227 Fällen zum 31.12.2021 auf durchschnittlich 233 Fälle zum 30.09.2022. Aber auch die Entgelte stiegen im Haushaltsjahr.

Produkt: 36.3.3.01. - Buchungsstelle 36.3.3.01.445210 – Erstattungen für Aufwendungen an Gemeinden: 500.000 €

Aus dieser Buchungsstelle erfolgt die Erstattung für erbrachte Leistungen an andere Landkreise. Gesetzliche Grundlage sind der § 86 (6) i.V.m. § 89a SGB VIII und der § 89 c SGB VIII.

Werden Pflegekinder unseres Landkreises bei Pflegeeltern außerhalb des Landkreises Görlitz betreut, so werden diese Aufwendungen nach § 86 (6) i.V.m. § 89a SGB VIII dem anderen Landkreis erstattet.

Im HHJ 2022 sind dies zum Stand 30.09.2022 42 Pflegeverhältnisse. Dies entspricht einem hochgerechneten Aufwand in Höhe von 720.000 €. Die Höhe der Pflegegelder richtet sich nach den Pflegesätzen der Landkreise, in welchen die Kinder und Jugendlichen leben.

Wählen Eltern ihren neuen Wohnort im Landkreis Görlitz und befinden sich deren Kinder in Heimunterbringung oder einer anderen Hilfe zur Erziehung oder erhalten die Kinder Eingliederungshilfe, wechselt die örtliche Zuständigkeit nach § 86 c SGB VIII.

Für den Zeitraum der Prüfung hat das Jugendamt des Landkreises Görlitz dem abgebenden Jugendamt die Kosten für den Zeitraum von Beantragung des Wechsels bis zur Übernahmeerklärung zu erstatten gemäß § 89c SGB VIII.

Gründe für die Zuzüge sind u.a. eine optimale Infrastruktur in den Städten Weißwasser, Görlitz, Löbau, Zittau- durch ein breites Angebot aller Schulformen, einem gut ausgebauten Netz des öffentlichen Nahverkehrs, preiswerte Mieten, sehr alte und marode aber billig zu erwerbende Häuser sowie die unmittelbare Nähe zur tschechischen und polnische Grenze.

Derzeit liegen für 7 Fälle beantragte Zuständigkeitswechsel durch andere Landkreise vor.

Produkt: 36.3.4.01. - Buchungsstelle 36.3.4.01.433214 – Stationäre Hilfen nach § 41: 746.000 €

Im Produkt „Leistungen für junge Volljährige“ kam es aufgrund der Corona-Pandemie im stationären Bereich zu Mehraufwendungen. Bedingt durch die damit verbundenen Einschränkungen in den Bereichen (u.a.):

- der Suche nach geeignetem Wohnraum hat sich stets durch ausgefallene Besichtigungs- und Amtstermine verschoben,
- die Schul- und Ausbildungssuche- und -besuche haben nicht mehr, zeitlich verzögert begonnen bzw. stattgefunden und/oder konnten nicht fristgerecht abgeschlossen werden,
- die bereits intensivierten Umgänge und Kontakte zu den Eltern bzw. in das soziale Umfeld mussten immer wieder unterbrochen und damit neu initiiert werden.

Einige Volljährige werden seit der Einführung des SGB IX (3.Stufe 01/2020) nicht mehr durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen ab Volljährigkeit in dessen Zuständigkeit übernommen. Das betrifft geistig und körperlich behinderte junge Volljährige, die bisher in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut wurden. Diese Wohnform wird im SGB IX nicht mehr anerkannt, eine Übernahme wird trotz der bestehenden Verwaltungsvereinbarung abgelehnt.

Produkt: 36.3.4.02. - Buchungsstelle 36.3.4.02.433215 – Inobhutnahmen: 490.000 €

„§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert [...]"

Es gibt vor allem bei jugendlichen Selbstmelder*innen einen deutlichen Anstieg in der Inobhutnahme. Durch intensive sozialpädagogische Analyse soll für die betroffenen Kinder und Jugendlichen passgenaue und nachhaltige Hilfe gefunden werden. Aufgrund der hohen Auslastungen in den Heimen ist dies sehr schwierig. Deshalb steigt auch die Verweildauer.

Produkt: 36.3.4.03. - Buchungsstelle 36.3.4.03.433213 – Stationäre Hilfen nach § 35a: 578.500 €

Grundlage für die Bewilligung ist nach § 35a Absatz 1a SGB VIII eine Stellungnahme:

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und-psychotherapie
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt.

Die Stellungnahme basiert auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD 10), sowie die Teilhabeprüfung durch den Allgemeinen sozialen Dienst.

Es wurde festgestellt, dass jeder einzelne Fall für seine Teilhabebeeinträchtigung die adäquate Eingliederungshilfe hat. Die Komplexität in den Fällen nimmt weiter zu und es ist ein schwieriger Weg alle Teilhabeproblematiken der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen umfassend zu bearbeiten. Die Spanne der Probleme reicht von Konzentrationsstörungen über Bindungsunvermögen bis hin zu Schizophrenie. Dabei spielen in vielen Fällen die Drogenmissbräuche, aber auch bei kleineren Kindern die vielen Bindungsabbrüche eine wesentliche Rolle. Zu beachten ist hier, dass die Eingliederungshilfe bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zu gewähren ist.

Die Fallzahlen verzeichnen im Haushaltsjahr 2022 einen leichten Anstieg, von durchschnittlich 30 Fällen zum 31.12.2021 auf durchschnittlich 32 Fälle zum 30.09.2022. Die Betreuungsintensität erfordert in vielen Fällen einen enormen Personalaufwand aus unterschiedlichen Professionalitäten. Dies wirkt sich auf die deutliche Steigerung der Entgelte aus.

Gesetzliche Grundlagen: SGB VIII, SGB IX